

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



30. Jahrgang

Potsdam, den 12. Mai 2021

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Rundschreiben 07/21 vom 03. Mai 2021 Nachweis gemäß § 20 Absätze 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern	350
Rundschreiben 08/21 vom 05. Mai 2021 Erfüllung der Schulpflicht hier: Kinder ausländischer Staatsbürger, die beruflich zeitlich befristet nach Deutschland entsandt wurden	358

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 07/21

vom 03. Mai 2021
Gz.: 32.3-51121

Nachweis gemäß § 20 Absätze 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz für den Schutz und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 (BGBl. I Nr. 6) hat der Bundesgesetzgeber Maßgaben für eine Verbesserung der Impfprävention getroffen. Eine dieser Maßgaben sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern erbringen müssen (Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes). Der Nachweis kann durch

- a) eine Impfdokumentation,
 - b) ein ärztliches Zeugnis über die erfolgte Impfung,
 - c) ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität,
 - d) ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende medizinische Kontraindikation, die eine Impfung nicht möglich macht,
 - e) eine Bestätigung einer staatlichen Einrichtung, dass ein Nachweis schon vorgelegen hat oder
 - f) eine Bestätigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung (u.a. Kita, Schule), dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat,
- erfolgen.

Der Nachweis ist gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erbringen.

2. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für alle Schulen im Land Brandenburg in öffentlicher Trägerschaft, an denen mehrheitlich Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Somit sind Oberstufenzentren und Schulen des zweiten Bildungsweges davon ausgenommen.

3. Schülerinnen und Schülern, die nach dem 1. März 2020 ein Schulverhältnis begründen

Eltern, deren Kinder nach dem 1. März 2020 in eine Schule aufgenommen werden, sind verpflichtet, für ihre Kinder einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn

nach dem 1. März 2020 der Wechsel zu einer anderen Schule (Schulwechsel) erfolgt, insbesondere für die Übergänge in die Jahrgangsstufe 5 und 7 an eine weiterführende allgemeinbildende Schule sowie für den Übergang an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule nach der Jahrgangsstufe 10.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Eltern über die Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes und über die Folgen, die bei einer Verletzung dieser Pflicht eintreten. Sie oder er benennt einen Zeitpunkt, bis zu dem der Nachweis gegenüber der Schule erbracht werden muss (Anlage 1). Der Nachweis kann mit einem von der Schule zur Verfügung gestellten Formular erfolgen (Anlage 2). Dieses Formular ist dem Informationsschreiben der Schule beizufügen. Das Formular gemäß Anlage 2 wird von allen niedergelassenen Ärzten und von den Gesundheitsämtern ausgestellt. Die ggf. damit verbundenen Kosten sind von den Eltern, bei denen das Original verbleibt, zu tragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt eine Kopie des Nachweises der Schülerakte bei.

Eltern, die für den Nachweis nicht die von der Schule bereitgestellten Formulare nutzen wollen, können den Nachweis auch direkt gegenüber der Schule, insbesondere mit einer Impfdokumentation (Impfausweis), führen. Soweit sich aus den vorgelegten Unterlagen zweifelsfrei ergibt, dass zum Beispiel eine ausreichende Impfung gegen Masern erfolgte, füllt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Formular gemäß Anlage 2 selbst aus und nimmt dieses zur Schülerakte. Für die Feststellung eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern oder einer medizinischen Kontraindikation gegen Masernimpfung können die Erläuterungen zur Nachweiserbringung gemäß Anlage 3 genutzt werden. Ist eine zweifelsfreie Feststellung nicht möglich, sind die Eltern an eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt oder das Gesundheitsamt zu verweisen.

Für Schülerinnen und Schüler, die erstmalig in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Feststellung des Impfstatus von Amts wegen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt stellt, soweit erforderlich, für die Schülerinnen und Schüler die notwendige Bescheinigung für die Nachweisführung aus und übermittelt diese an die Eltern. Die Eltern reichen eine Kopie dieser Bescheinigung zur Schülerakte.

Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu benachrichtigen (Anlage 4), sofern für Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. März 2020 in die Schule aufgenommen werden, am ersten Unterrichtstag kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes vorliegt. Wird der Nachweis nach der Meldung an das Gesundheitsamt erbracht, benachrichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter das zuständige Gesundheitsamt.

Das zuständige Gesundheitsamt wird die weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung der Nachweispflicht ergreifen.

4. Schülerinnen und Schüler, die sich zum 1. März 2020 bereits im Schulverhältnis befinden

Für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits zum 1. März 2020 in einem Schulverhältnis befinden, gilt für die Erbringung des Nachweises gemäß § 20 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert auch diese Eltern über die Nachweispflicht gemäß § 20 Absätze 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes und über die Folgen, die bei einer Verletzung dieser Pflicht eintreten (Anlage 5). Hier gilt entsprechend das unter Nummer 3 beschriebene Verfahren.

Sofern kein Nachweis gemäß § 20 Absätze 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien (03. Januar 2022) vorliegt, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt mit dem Formular gemäß Anlage 4 zu benachrichtigen.

Das zuständige Gesundheitsamt wird dann weitere Maßnahmen zur Durchsetzung der Nachweispflicht ergreifen.

Wird der Nachweis über das Vorliegen eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern nach der Meldung der Schule an das Gesundheitsamt gegenüber der Schule erbracht, benachrichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich.

5. Pflicht zum Besuch der Schule

Ein nicht erbrachter Nachweis hat keinen Einfluss auf die Schulpflicht und die Pflicht zum Besuch der Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben die Schule auch dann zu besuchen, wenn kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes erbracht wurde.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben 07/20 vom 18. März 2020 (Abl. MBS S. 120) außer Kraft.

Anlage 1

Briefkopf der Schule

Anschrift

Personensorgeberechtigte

Ort, Datum

Sehr geehrte Frau ...,
sehr geehrter Herr ...,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind Sie gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung für Ihr Kind verpflichtet.

Ich möchte Sie daher bitten, sofern noch nicht geschehen, dass Sie die beigelegte Anlage durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt entsprechend ausfüllen und bestätigen lassen. Bitte reichen Sie eine Kopie des Nachweises für die Schülerakte bis zum

.....,

jedoch spätestens am ersten Schultag..... ein.

Gleichfalls haben Sie die Möglichkeit, dass Sie den Impfausweis im Original zur Einsicht in der Schule vorlegen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich verpflichtet bin, dem Gesundheitsamt die Schülerinnen und Schüler zu melden, für die am ersten Unterrichtstag kein Nachweis vorliegt.

Im Interesse der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals möchte ich Sie bitten, dass Sie Ihrer Verpflichtung und meiner damit einhergehenden Bitte nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

_____ Unterschrift _____

Name (Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 2

**Bescheinigung
Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes
für den Besuch einer Schule**

Hiermit wird für

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

bestätigt, dass der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masernimpfung vorgelegen hat.

Unterschrift/ Funktion/ Stempel

Anlage 3

Erläuterung zur Nachweiserbringung

- Eine ärztliche Bescheinigung über **zwei durchgeführte Impfungen** gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.
- Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.
- Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.
- Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.
- Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten / des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:

1. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

2. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

*(Siehe auch Rückseite und *Erläuterungen. Wenn diese Angaben nicht vollständig/ eindeutig dokumentiert sind, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.)*

*** Erläuterung:**

STIKO – Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. - 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15. – 23. Lebensmonat)

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Impfungen für Säuglinge und Kinder:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette einkleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Polio
Beispiel neuer Impfpass					

6

Vaccinations for infants and children: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; **mark with a cross the respective vaccination.**
Vaccinations pour l'âge de nourrissons et enfants: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; **marquez d'une croix la vaccination respective.**

Hb (Haemophilus influenzae b)	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Meningokokken	Pneumokokken	Rotavirus	Influenza	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin

7

Bescheinigung über Impfungen gegen:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette einkleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus	Diphtherie Diphtérie
Beispiel älterer Impfpass			

4

Certificate of vaccinations against: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; **mark with a cross the respective vaccination.**
Certificat de vaccinations contre: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; **marquez d'une croix la vaccination respective.**

Pertussis Coqueluche	Haemophilus influenzae b (Hb)	Hepatitis B Hépatite B	Polio	Masern Measles Rougeole	Oralions	Polio Polio Polio	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin

5

Quelle: Impfpass Internationales Grünes Kreuz, Erläuterungen mit Genehmigung Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz

Anlage 4

Briefkopf der Schule

An das zuständige Gesundheitsamt

Adresse

Ort, Datum

Information zur Nichterbringung der Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Schülerin/den Schüler:.....

geb. am:in:.....

wohnhaft in:.....

liegt mit Datum vom:.....kein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung gemäß § 20 Absätze 9 und 10 Infektionsschutzgesetz vor.

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname:

wohnhaft in:.....

Sofern Sie Kenntnis über die Nachweiserbringung erhalten, bitte ich um eine Information durch Sie an mich. Das gilt gleichfalls umgekehrt.

Mit freundlichen Grüßen

_____Unterschrift_____

Name (Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 5

Briefkopf der Schule

Anschrift

Personensorgeberechtigte

Ort, Datum

Sehr geehrte Frau ...,
sehr geehrter Herr ...,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind Sie gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masernimpfung für Ihr Kind verpflichtet.

Ich möchte Sie daher bitten, sofern noch nicht geschehen, dass Sie die beigefügte Anlage durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt entsprechend ausfüllen und bestätigen lassen.

Bitte reichen Sie eine Kopie des Nachweises für die Schülerakte bis zum

.....2021,

jedoch spätestens am **31. Dezember 2021** ein.

Gleichfalls haben Sie die Möglichkeit, dass Sie den Impfausweis im Original zur Einsicht in der Schule vorlegen.

In Elternversammlungen werden die Klassenleiterinnen und Klassenleiter Sie hierzu noch einmal informieren.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich verpflichtet bin, dem Gesundheitsamt die Schülerinnen und Schüler zu melden, für die am 31. Dezember 2021 kein Nachweis vorliegt.

Im Interesse der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals möchte ich Sie bitten, dass Sie Ihrer Verpflichtung und meiner damit einhergehenden Bitte nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

_____Unterschrift_____

Name (Schulleiterin/Schulleiter)

Rundschreiben 08/21

vom 5. Mai 2021
Gz.: 14.9-53006

Erfüllung der Schulpflicht

hier: Kinder ausländischer Staatsbürger, die beruflich zeitlich befristet nach Deutschland entsandt wurden

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für Kinder ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Bbg-SchulG) im Land Brandenburg aufgrund einer Wohnung oder eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Land Brandenburg schulpflichtig sind und deren Personensorgeberechtigte
- a) dem dienstlichen oder privaten Hauspersonals einer diplomatischen Mission angehören oder
 - b) im Rahmen einer Auslandsentsendung von einer internationalen Organisation (sofern sie nicht unter Ziffer 1.2 Buchstabe e fallen) oder von einem Wirtschaftsunternehmen vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind (Expat).
- 1.2 Die nachfolgenden Regelungen gelten gemäß § 36 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG nicht für Kinder deren Personensorgeberechtigte
- a) als Diplomaten in der Bundesrepublik Deutschland notifiziert sind,
 - b) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer diplomatischen Mission sind soweit sie nicht als Ortskräfte beschäftigt sind oder nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
 - c) als Berufskonsularbeamte tätig sind oder
 - d) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer berufskonsularischen Vertretung sind soweit sie nicht als Ortskräfte beschäftigt sind oder nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
 - e) Bedienstete internationaler Organisationen sind, auf die völkerrechtliche Vereinbarungen anzuwenden sind.

2 Erfüllung der Schulpflicht

- 2.1 Kinder gemäß Ziffer 1.1 erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule im Land Brandenburg oder in ei-

nem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Besuch einer Schule im Land Berlin finden die Bestimmungen der VV-Gastschülerverfahren vom 15. August 2006 (ABl.MBJS S. 570) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel das zuständige staatliche Schulamt ist.

- 2.2 Kinder gemäß Ziffer 1.2 können eine Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule im Land Brandenburg mit der Maßgabe besuchen, wenn sich die Personensorgeberechtigten zur Anerkennung und Einhaltung der aus dem begründeten Schulverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten bereit erklären.

3 Antragstellung und Entscheidung für die Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch für Kinder gemäß Ziffer 1.1

- 3.1 Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann für die Zeit des Aufenthalts im Land Brandenburg eine Befreiung vom Besuch einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft gemäß § 38 BbgSchulG erteilt werden, wenn eine anderweitige vergleichbare schulische Förderung erfolgt, die einem Schulbesuch einer vergleichbaren Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Herkunftsland entspricht. Die anderweitige schulische Förderung ist vergleichbar, wenn eine dem Schulbesuch entsprechende curriculare Vermittlung in einem den jeweiligen Stundentafeln im Land Brandenburg vergleichbaren Stundenumfang erfolgt. Der Nachweis ist bei Antragstellung zu erbringen.
- 3.2 Die Befreiung vom Besuch einer Schule ist in der Regel auf ein Schuljahr zu befristen, wenn diese der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht dient. Erfolgt die Antragstellung innerhalb eines laufenden Schuljahres, kann die Befreiung für das laufende und das folgende Schuljahr erteilt werden.
- 3.3 Der Antrag für die Erteilung einer Befreiung vom Besuch einer Schule im Land Brandenburg ist an das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel zu richten und von diesem zu entscheiden.

3. Schlussbestimmung

Das Rundschreiben tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige

Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0